



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.95 RRB 1957/0463**
Titel **Bau- und Niveaulinien.**
Datum 07.02.1957
P. 210

[p. 210] Am 23. November 1955 änderte der Gemeinderat Zürich die Bau- und Niveaulinien der Frohburgstrasse zwischen der Winterthurer- und der Letzistrasse sowie der Krattenturmstrasse bei der Einmündung in die Frohburgstrasse in Zürich ab. Mit Beschluss Nr. 2622 vom 16. August 1956 konnte der Regierungsrat lediglich die abgeänderten Bau- und Niveaulinien der Frohburgstrasse zwischen der Winterthurerstrasse und der Quartiergrenze Oerlikon/Oberstrass genehmigen, da gemäss dem bezirksrätlichen Rekursentscheid vom 2. März 1956 der Baulinienabstand der Krattenturmstrasse bei der Einmündung in die Frohburgstrasse von 28 m auf 25 m herabzusetzen war. Der neue Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 26. September 1956 wurde im kantonalen Amtsblatt vom 6. November 1956 veröffentlicht. Mit Eingabe vom 20. Dezember 1956 ersuchte die Bausektion I des Stadtrates Zürich um Genehmigung der bereinigten Vorlage, gegen die gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 13. Dezember 1956 keine Rekurse mehr anhängig sind.

Die Erweiterung des Baulinienabstandes der zweiten Teilstrecke der Frohburgstrasse von 17,5 m auf 20 m, d. h. im gleichen Ausmass wie bei den bereits genehmigten Baulinien der ersten Teilstrecke, ist gegeben, weil sich andernfalls nach erfolgtem Strassenausbau ganz ungenügende Vorgartenbreiten ergäben. Der früher projektierte spitzwinklige Anschluss der Krattenturmstrasse an die Frohburgstrasse wird durch eine übersichtlichere, rechtwinklige Einmündung ersetzt werden. Ferner wurden kleine Baulinienanpassungen bei der Einmündung der Strasse in der Hub sowie der Hadlaub- und der Letzistrasse in der Frohburgstrasse vorgenommen. Die Abänderung der Niveaulinien gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 23. November 1955/26. September 1956 betreffend Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Frohburgstrasse zwischen der Quartiergrenze Oerlikon/Oberstrass und der Letzistrasse sowie der Krattenturmstrasse bei der Einmündung in die Frohburgstrasse in Zürich wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.



III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.04.2017*]